

Audit- und Zertifizierungsverfahren für Produzenten und Verarbeiter

1. Erwägung

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung industrieller Pflanzenkohle und der Registrierung von darauf basierenden C-Senken beschreiben die Standards «European Biochar Certificate - Richtlinien für die Zertifizierung von Pflanzenkohle.», «World Biochar Certificate - Guidelines for a Sustainable Production of Biochar.» und der «Global Biochar C-Sink Standard» die notwendigen Anforderungen an Audits und Einsichts- sowie Dokumentationspflichten.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Produzent und jeder beteiligte Verarbeiter und Händler der Pflanzenkohle EBC oder WBC zertifiziert sein müssen, sowie für den C-Senken Service registriert, wenn eine Registrierung der C-Senke erfolgen soll (CINK).

Aufgrund verschiedener Vertrags- und Auftragsstrukturen in Pflanzenkohleverarbeitungs- und CINK-Generierungsketten, ergeben sich in bestimmten Fällen Regelungslücken. Insbesondere gilt dies für den Fall, dass ein Akteur das physische Produkt Pflanzenkohle besitzt und verarbeitet und die verarbeitete Pflanzenkohle für die Erstellung einer CINK verwendet wird, aber der Akteur sich nicht direkt am Zertifizierungsprozess beteiligen möchte. Dieses Dokument schließt diese Lücke und klärt, unter welchen Umständen eine Zertifizierung des Akteurs notwendig ist, und wann diese Pflichten auf einen anderen registrierten Akteur übergehen können.

Im Zweifel gelten in Bezug auf die Anforderungen an Produktion und Verarbeitung sowie die Anforderungen an das Qualitätsmanagement und -dokumentation die Informationen aus den Standards «European Biochar Certificate - Richtlinien für die Zertifizierung von Pflanzenkohle.», «World Biochar Certificate - Guidelines for a Sustainable Production of Biochar.» und dem «Global Biochar C-Sink Standard». Im vorliegenden Dokument werden diese nur exemplarisch genannt. Dieses Dokument ist gültig in Bezug auf Vorgaben für Auditformen und Registrierung und klärt, welcher Akteur für die Einhaltung der vorgenannten Qualitätsanforderungen zuständig ist.

In einem ersten Schritt werden an dieser Stelle die verschiedenen Akteure beschrieben.

2. Glossar

Hersteller	<p>Der Hersteller des physischen Produktes Pflanzenkohle. Der Hersteller verkauft diese Produkte und trägt deren Entwicklungs- und Herstellungskosten. Der Hersteller ist der erste Eigentümer des hergestellten Produktes. Die EBC/WBC-Hersteller-Zertifizierung richtet sich an den Hersteller von Pflanzenkohle.</p> <p>Falls die hergestellte Pflanzenkohle für eine C-Senke verwendet wird, muss der Hersteller alle Emissionen bis zum Fabrikator erfassen. Er ist immer Eigentümer des C-Senken-Potenzials.</p>
Verarbeiter	<p>Verarbeitende Betriebe kaufen oder produzieren EBC/WBC-zertifizierte Pflanzenkohle und verwenden diese zur Herstellung neuer, pflanzenkohlebasierter Produkte. Auch der Handel von unverpackter, loser Ware (z.B. Container) oder Umverpackung zugekaufter Pflanzenkohle zählt als Verarbeitung. Der Verarbeiter kauft das Produkt physisch ein und stellt daraus eigene neue Produkte her. Vgl. EBC-Standard 13.2.b.</p> <p>Falls sich das verarbeitete Produkt in der Wertschöpfungskette einer C-Senke befindet, ist der Verarbeiter auch Eigentümer eines C-Senken-Potenzials, und ist für die Erfassung der Verarbeitungsemissionen verantwortlich.</p>
Unterauftragnehmer	<p>Unterauftragnehmer erbringen eine Dienstleistung am physischen Produkt für Hersteller oder Verarbeiter, z.B. den Betrieb einer Produktionsstätte. Sie führen dabei einzelne Produktions- oder Verarbeitungsschritte aus, und halten sich dabei an die Vorgaben des Herstellers. Sie kaufen und</p>

	<p>verkaufen selbst keine Produkte und werden mit diesem Schritt auch nicht Eigentümer. Falls eine Produktionsstätte auf dem Gelände eines Unterauftragnehmers liegt, muss vertraglich geregelt werden, dass die Stätte vom Inspektor betreten werden darf.</p>
Verarbeitungspartner	<p>Ein Betrieb, welcher das physische Produkte Pflanzenkohle, die Teil einer C-Senken Lieferkette ist, verarbeitet und Eigentümer der Pflanzenkohle wird. Die Pflanzenkohleprodukte werden unter dem Namen des Verarbeitungspartners vertrieben. Da das Produkt Teil einer C-Senken Lieferkette ist, muss sich der Verarbeitungspartner bei der Kennzeichnung von Produkten entsprechend der Qualitätsstandards, sowie bei der Erfassung von emissionsrelevanten Daten entsprechend des Global Biochar C-sink Standard an die Vorgaben des Auftraggebers halten.</p> <p>Der Auftraggeber ist Eigentümer des C-Senken-Potenzials, haftet für die Integrität des Kohlenstoffspeichers und ist gefordert dem Verarbeitungspartner entsprechende Vorgaben zu machen, dass der Auftraggeber die wahrheitsgemäße Erfassung der Verarbeitungsemissionen durchführt.</p>
Händler	<p>Der Händler von physischen Produkten kauft und verkauft fertig abgepackte in definierten Verkaufseinheiten. Das Produkt wechselt mit diesem Schritt den Besitzer, auch wenn es allenfalls direkt vom Hersteller, Verarbeiter, Unterauftragnehmer direkt zum Endkunden gelangen kann. Der Händler ist für eine bestimmte Zeit Eigentümer des physischen Produktes. Ein Händler kann ebenfalls Eigentümer des C-Senken-Potentials sein.</p>
C-Sink Trader	<p>Der Händler von C-Senken handelt die CINKs, das heisst er kauft und verkauft diese vom CINK-Eigentümer an den nächsten. Mit diesem Schritt wird er zwischenzeitlich Eigentümer der Senken.</p>

3. Audit- und Zertifizierungsvorgaben

Um die Arbeitsabläufe in der Praxis möglichst kundengerecht zu gestalten, gelten die folgenden Vorgaben für die Audit- und Zertifizierungsstelle (ZS).

	Anmeldung CSI	Anmeldung ZS	Form Audit ZS	Intervall	EASY-CERT Listung
Hersteller	Ja	Ja	Vor Ort	1x pro Kalenderjahr	Betrieb und Produkte
Verarbeiter	Ja	Ja	Online/vor Ort	1x pro Kalenderjahr	Betrieb und Produkte
Händler von unverpackter oder umverpackter Ware	Ja	Ja	Online/vor Ort	1x pro Kalenderjahr	Betrieb und Produkte
Unterauftragnehmer	-	Registrierung durch Auftraggeber	Audit des Vertragspartners, falls nötig Online/vor Ort	1x pro Kalenderjahr	-
Verarbeitungspartner	-	Registrierung durch Auftraggeber	Audit des Vertragspartners, falls nötig Online/vor Ort	1x pro Kalenderjahr	-
Händler von verpackter Ware	Ja, falls C-Senken bei Einheiten >1tCO ₂ e generiert werden sollen	-	-	-	-
C-Sink Manager	Ja	Ja	Vor Ort	1x pro Kalenderjahr	Betrieb
C-Sink Trader	Ja	-	-	-	-

Wer als erster C-Senken Eigentümer im Register erfasst sein möchte, muss bei CSI angemeldet sein, unabhängig von der Rolle. Falls ein Audit Online oder vor Ort stattfindet kann, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle welche Form gewählt wird. CSI kann eine bestimmte Auditform anordnen.

Wenn ein Hersteller zugleich Verarbeiter ist (Definition 13.2 EBC Standard), ist die Anmeldung für beide Rollen notwendig. Jahresgebühren werden von CSI pro Akteur nur einmal erhoben.

4. Hersteller

Der Hersteller durchläuft die Vorgaben der Standards und wird mit seinen Produkten zertifiziert, bevor er diese an seine Käufer liefert. Bei der industriellen Herstellung von Pflanzenkohle kann die Produktion nach dem technischen Voraudit (entsprechend EBC/WBC) beginnen und die Mengen in der Mengenverwaltung zugebucht werden. Einmal im Kalenderjahr finden umfassende Audits vor Ort statt.

C-Senken Projektdokumentation

Sofern Pflanzenkohlen des Herstellers als Material für C-Senken verwendet werden sollen, ist der Hersteller verpflichtet ein PDD einzureichen. Das PDD wird veröffentlicht.

5. Verarbeiter und Händler von unverpackter oder umverpackter Ware

Der Verarbeiter und seine Produkte werden zertifiziert, bevor er die ersten Produkte an seine Kunden liefert. Das erste Audit kann remote stattfinden, damit die Betriebe nach dem Einreichen der Betriebsbeschreibung ohne Verzögerung mit der Produktion beginnen und Produkte verkaufen können. Bei den Audits werden insbesondere die Warenflüsse und die korrekte Etikettierung überprüft.

Jeder Verarbeitungsschritt von Pflanzkohle und Pflanzkohle basierten Produkten muss nachvollziehbar in einem Verarbeitungsprotokoll dokumentiert werden. Hierbei sind die Menge und Qualität der jeweils verwendeten Pflanzkohle sowie die Menge an Pflanzkohle im Endprodukt aufzuführen. Werden die Pflanzkohlen oder Pflanzkohle basierten Produkte lediglich umverpackt oder umetikettiert muss ein ebensolches Verarbeitungsjournal über Menge und Qualität der Ausgangsstoffe sowie der Endprodukte geführt werden. Eine Warenflusskontrolle (Abgleich von Wareneingang, Verarbeitung und Warenausgang) muss jederzeit möglich sein.

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit können Pflanzkohle Verarbeiter vom jährlichen Kontrollbesuch auf der Betriebsstätte entbunden werden, sofern sie nachweislich weniger als 10 t Pflanzkohle pro Jahr verarbeiten. Die Einhaltung der Produktions- und Qualitätsrichtlinien kann in solchen Fällen mithilfe von Selbstdeklarierung und Verarbeitungsprotokollen erfolgen.

C-Senken Projektdokumentation

Verarbeiter müssen einen Verarbeiter PDD Anhang einreichen. Die validierten Emissionsfaktoren aus dem PDD Anhang werden auf die Verarbeiter-Projektseite geladen. Mit der Veröffentlichung der Verarbeiter Projektseite entscheidet sich, ob diese öffentlich einsehbar sind. Ob öffentlich oder nicht, obliegt dem Wunsch des Kunden. Auf Wunsch des Kunden kann der gesamte PDD Annex öffentlich sein.

Wenn die komplette Verarbeitung durch den Produzenten selbst stattfindet, dann kann die Dokumentation der Verarbeitungsemissionen direkt im PDD des Produzenten erfolgen.

Falls der Kunde gegenüber CSI schlüssig darlegen kann, dass bei der Verarbeitung von Pflanzkohle keine Emissionen zusätzlich zum BAU-Szenario ohne Pflanzkohle anfallen, kann der PDD-Anhang sich auf eine Beschreibung der Prozesse und Projektgrenzen beschränken. Ein Monitoring Plan zur Erfassung der Emissionen ist dann nicht notwendig. Wenn die Befunde bei der Vor-Ort-Kontrolle dieser Annahme widersprechen, muss der PDD-Anhang vervollständigt werden.

6. Unterauftragnehmer

Der Unterauftragnehmer wird an die Zertifizierungsstelle gemeldet und kann nach der Meldung und Listung bei der Zertifizierungsstelle mit der Produktion beginnen. Die Auditierung und Zertifizierung ist Teil des Audits des Auftraggebers (Hersteller oder Verarbeiter) und wird in der Regel zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen.

- Ein Unterauftragnehmer ist weder Eigentümer der physischen Pflanzkohle noch des C-Senken Potentials.

Es muss ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Unterauftragnehmer existieren und der ZS vorgezeigt werden, in dem sich der Unterauftragnehmer verpflichtet nach den Vorgaben des Auftraggebers zu arbeiten, sowie dem Auftraggeber die nötigen Daten zur Verfügung zu stellen, um eine Warenflusskontrolle sowie die Lokalisierung der entstehenden C-Senken durchzuführen. Weiterhin muss darin die Auskunftspflicht des Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geregelt sein, sowie die Zutritts- bzw. Einsichtsberechtigung für die ZS zu allen kontrollrelevanten Gebäuden/Dokumenten gewährleistet sein. Falls der Unterauftragnehmer die Produktion der Pflanzkohle übernimmt, finden jährliche Audits der Produktionseinheit statt. Andernfalls wird von dieser Zutrittsberechtigung nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht.

Die gesamte Qualitätssicherungs- und Dokumentationspflicht des Auftraggebers und des Unterauftragnehmers liegen in der Verantwortung des Auftraggebers, dies umfasst insbesondere: Jeder Verarbeitungsschritt von Pflanzenkohle und Pflanzenkohle basierten Produkten muss nachvollziehbar in einem Verarbeitungsprotokoll dokumentiert werden. Hierbei sind die Menge und Qualität der jeweils verwendeten Pflanzenkohle sowie die Menge an Pflanzenkohle im Endprodukt aufzuführen. Werden die Pflanzenkohlen oder Pflanzenkohle basierten Produkte lediglich umverpackt oder umetikettiert muss ein ebensolches Verarbeitungsjournal über Menge und Qualität der Ausgangsstoffe sowie der Endprodukte geführt werden. Eine Warenflusskontrolle (Abgleich von Wareneingang, Verarbeitung und Warenausgang) muss jederzeit möglich sein.

C-Senken Projektdokumentation

Die Dokumentationspflichten gehen ebenfalls auf den Auftragsgeber über. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass er gesicherte Informationen zu den Emissionsfaktoren und der Lokation des C-Senken-Materials erhält. Die Projektdokumentation erfolgt durch den Auftraggeber entsprechend der Rolle des Auftraggebers.

- **Verarbeitungspartner**

Der Verarbeitungspartner wird an die Zertifizierungsstelle gemeldet und kann nach der Meldung und Listung bei der Zertifizierungsstelle mit der Produktion beginnen. Die Auditierung und Zertifizierung ist Teil des Audits des Auftraggebers (Hersteller oder Verarbeiter) und wird in der Regel zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen.

- Ein Verarbeitungspartner kann nicht die Produktion der Pflanzenkohle übernehmen.

Es muss ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Verarbeitungspartner existieren und der ZS vorgezeigt werden, in dem sich der Verarbeitungspartner verpflichtet die vom Auftraggeber erhaltenen Vorgaben zum Label einzuhalten, sowie dem Auftraggeber die nötigen Daten zur Verfügung zu stellen, um eine Warenflusskontrolle sowie die Lokalisierung der entstehenden C-Senken durchzuführen. Weiterhin muss darin die Auskunftspflicht des Verarbeitungspartners gegenüber dem Auftraggeber geregelt sein, sowie die Zutritts- bzw. Einsichtsberechtigung für die ZS zu allen kontrollrelevanten Gebäuden/Dokumenten gewährleistet sein. Von dieser Zutrittsberechtigung nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht.

- Der Vertrag muss ausweisen, dass der Verarbeitungspartner nicht Eigentümer des C-Senken Potentials wird. Im Gegensatz zum Unterauftragnehmer ist der Verarbeitungspartner Eigentümer des physischen Produkts Pflanzenkohle.
- Der Vertrag mit einem Verarbeitungspartner muss die Information enthalten, dass der Verarbeitungspartner sich auch eigenständig bei CSI registrieren kann, sollte er dies wünschen.

Die gesamte Qualitätssicherungs- und Dokumentationspflicht des Auftraggebers und des Verarbeitungspartners liegen in der Verantwortung des Auftraggebers, dies umfasst insbesondere: Jeder Verarbeitungsschritt von Pflanzenkohle und Pflanzenkohle basierten Produkten muss nachvollziehbar in einem Verarbeitungsprotokoll dokumentiert werden. Hierbei sind die Menge und Qualität der jeweils verwendeten Pflanzenkohle sowie die Menge an Pflanzenkohle im Endprodukt aufzuführen. Werden die Pflanzenkohlen oder Pflanzenkohle basierten Produkte lediglich umverpackt oder umetikettiert muss ein ebensolches Verarbeitungsjournal über Menge und Qualität der Ausgangsstoffe sowie der Endprodukte geführt werden. Eine Warenflusskontrolle (Abgleich von Wareneingang, Verarbeitung und Warenausgang) muss jederzeit möglich sein.

C-Senken Projektdokumentation

Die Dokumentationspflichten gehen ebenfalls auf den Auftragsgeber über. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass er gesicherte Informationen zu den Emissionsfaktoren und der Lokation des C-Senken-Materials erhält. Die Projektdokumentation erfolgt durch den Auftraggeber entsprechend der Rolle des Auftraggebers.